

**Einreichung einer Beschwerde durch den Antragsteller oder das Gemeindekollegium oder den beauftragten Beamten**

**Dieses Formular muss an folgende Anschrift geschickt werden:**

OGD4 - Operative Generaldirektion Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie

z.Hd. des Generaldirektors

Rue des Brigades d’Irlande, 1

B – 5100 JAMBES

|  |
| --- |
| **Der OGD4 vorbehaltenes Feld**  Antragsteller  …………………………………………………………………………………………….  Gegenstand des Antrags  ……………………………….…………………………………………………………..  Bezugszeichen der Akte  ……………………………………………………….…………………………………… |

**Beschluss, gegen den die Beschwerde eingereicht wird:**

(1) Städtebaugenehmigung - Städtebaugenehmigung für gruppierte Bauten - Verstädterungsgenehmigung - Änderung einer Verstädterungsgenehmigung - Städtebaubescheinigung Nr. 2

**Beschluss gefasst durch:**

(1) das Gemeindekollegium der Gemeinde ……………….………….– den beauftragten Beamten der Außendirektion von ………………………………. der OGD4

(2) **Datum des Beschlusses**: /... /….

(2) **Datum, an dem der Beschluss des beauftragten Beamten geschickt werden musste**: /... /….

(2) **Datum des Empfangs des Beschlusses durch den Beschwerdeerheber**: /.. /….

**Feld 1 - Urheber der Beschwerde**

*Das Sie betreffende Feld unter den folgenden Fällen ausfüllen.*

**Antragsteller - Natürliche Person**

Name: …………………………………….Vorname:……………………………

Anschrift

Straße:…………………………………………… Nr. ….. BFK: ……………

Postleitzahl: ………… Gemeinde:………………………………………… Land: ……………………………….

Telefon:……………………………… Fax:………………………………...

E-Mail:…………………………………………………………………………..

**Antragsteller - Juristische Person**

Bezeichnung oder Firmenname:………… ………………………….…

Rechtsform:…………………………………………………………………

Unternehmen-Nummer: ………………………………………………………..

Anschrift

Straße: ……………………………………………Nr. ….. BFK: …………… Land: ……………………………….

Postleitzahl: ………… Gemeinde:…………………………………………

Telefon:……………………………… Fax:………………………………...

E-Mail:…………………………………………………………………………..

Sachbearbeiter

Name: …………………………………….Vorname:……………………………

Eigenschaft:……………………………………………………………………………

Telefon:……………………………… Fax:………………………………...

E-Mail:…………………………………………………………………………..

**Gemeindekollegium von ………………………..**

(1) Antragsteller der Genehmigung oder Bescheinigung (Art. D.IV. 63 GRE) – Beschwerde gegen einen Beschluss des beauftragten Beamten (Art. D.IV.64)

Anschrift 

Straße:…………………………………………… Nr. …..BFK: ……………

Postleitzahl: ………… Gemeinde:…………………………………………

Telefon:……………………………… Fax:………………………………...

E-Mail:…………………………………………………………………………..

Sachbearbeiter

Name: …………………………………….Vorname:……………………………

Eigenschaft:……………………………………………………………………………

Telefon:……………………………… Fax:………………………………...

E-Mail:…………………………………………………………………………..

**Beauftragter Beamter der Außendirektion von ………………………………. der OGD4**

Name: …………………………………….Vorname:……………………………

Anschrift 

Straße:…………………………………………… Nr. …..BFK: ……………

Postleitzahl: ………… Gemeinde:…………………………………………

Telefon:……………………………… Fax:………………………………...

E-Mail:…………………………………………………………………………..

Sachbearbeiter

Name: …………………………………….Vorname:……………………………

Eigenschaft:……………………………………………………………………………

Telefon:……………………………… Fax:………………………………...

E-Mail:…………………………………………………………………………..

**Zusätzliche Auskünfte:**

*Werden Sie von einem Rechtsanwalt oder einer anderen Person vertreten?*

|  |  |
| --- | --- |
| Ja  Herr / Frau |  |
| Name: …………Vorname: ………… |  |
| Eigenschaft……………………………………….  Anschrift…………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………….. |  |
| Nein |  |
|  |  |

1. *Unzutreffendes bitte streichen oder löschen.*
2. *Bitte streichen oder radieren, wenn es nicht der Fall ist.*

**Feld 2 - Identifizierung des Projekts**

Gegenstand des Antrags: ………..…………………………………………………

Adresse des Guts:

Straße:…………………………………………… Nr. …..BFK: ……………

Postleitzahl: ………… Gemeinde:…………………………………………

Katasterangaben: Gemarkung…………… Flur …………………………….Nr. ………………….. Exponent:

**Feld 3 - Begründung**

Warum sind Sie mit dem Beschluss nicht einverstanden? …….…………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………..

**Feld 4 – Beizubringende Anlagen**

**Die folgenden Dokumente sind in vier Ausfertigungen beizufügen:**

entweder eine Abschrift der Pläne des Antrags auf die Genehmigung oder eine Abschrift der Pläne des Antrags auf die Städtebaubescheinigung Nr. 2, oder der Antrag auf die Städtebaubescheinigung Nr. 2 wenn der ursprüngliche Antrag keine Pläne enthält (in vier Ausfertigungen vorzulegen)

eine Abschrift des Beschlusses, gegen den Beschwerde erhoben wird, wenn dieser vorliegt

jegliche Unterlage, die Sie zur Unterstützung der Beschwerde als nützlich erachten

**Feld 5 - Unterschrift**

Ich bin dessen bewusst, dass ich eine Klage auf Abänderung einreiche, dass der Antrag in seiner Gesamtheit neu untersucht werden wird, und dass der Beschluss, der gefasst werden wird, denjenigen ersetzen wird, gegen den ich die Beschwerde einreiche.

**…………………………………………………………………….**

Unterschrift des Klägers oder seines Mandatträgers bzw. Vertreters

**AUSZÜGE AUS DEM GESETZBUCH ÜBER DIE RÄUMLICHE ENTWICKLUNG**

Art. D.IV.63

§ 1. Der Antragsteller kann bei der Regierung per Einsendung an den Generaldirektor der OGD4 eine begründete Beschwerde einreichen, und zwar innerhalb von dreißig Tagen:

1° entweder nach Empfang des in den Artikeln D.IV.46 und D.IV.62 angeführten Beschlusses des Gemeindekollegiums;

2° oder nach Empfang des in Artikel D.IV.47 § 1 oder § 2 angeführten Beschlusses des beauftragten Beamten;

3° oder nach Empfang des in Artikel D.IV.48 angeführten Beschlusses des beauftragten Beamten;

4° oder, wenn der Beschluss des beauftragten Beamten nicht innerhalb der jeweils in den Artikeln D.IV.48 oder D.IV.91 erwähnten Fristen eingesandt wurde, in Anwendung des Artikels D.IV.48 ab dem Tag nach Ablauf der Frist, die ihm für die Einsendung des Beschlusses eingeräumt wurde.

Die Beschwerde enthält ein Formular, dessen Muster von der Regierung festgelegt wird, eine Abschrift der Pläne des Antrags auf die Genehmigung oder auf die Städtebaubescheinigung Nr. 2 oder eine Abschrift des Antrags auf die Städtebaubescheinigung Nr. 2, wenn diese keinen Plan enthält, und eine Abschrift des Beschlusses, gegen den Beschwerde erhoben wird, wenn dieser vorliegt.

§2. Wenn, in den in Artikel D.IV.47 § 1 und § 3 erwähnten Fällen, die Genehmigung als verweigert gilt oder die Städtebaubescheinigung Nr. 2 als ungünstig gilt, fordert die Regierung den Antragsteller auf, ihr zu bestätigen, dass er die Untersuchung seines Antrags erwünscht. Die Aufforderung der Regierung wird innerhalb von fünfzehn Tagen nach Ablauf der in Artikel D.IV.47 § 1 oder § 3 erwähnten Frist eingesandt.

Der Antragsteller versendet seine Bestätigung, sowie vier Abschriften der Pläne des Genehmigungsantrags oder Antrags auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2, oder vier Abschriften des Antrags auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2, wenn diese keinen Plan enthält, innerhalb von dreißig Tagen nach der Einsendung der Aufforderung der Regierung.

Wenn der Antragsteller die Bestätigung innerhalb der eingeräumten Frist versendet, laufen die Fristen für die Untersuchung und den Beschluss ab ihrem Empfang. Wenn die Bestätigung nicht innerhalb der eingeräumten Frist zugestellt wurde oder wenn der Antragsteller nicht wünscht, dass sein Antrag untersucht wird, wird die Akte geschlossen.

Wenn die Aufforderung der Regierung nicht innerhalb der in Absatz 1 erwähnten Frist zugestellt wurde, kann der Antragsteller aus eigener Initiative die Regierung auffordern, seine Beschwerde zu untersuchen. Wenn der Antragsteller die Regierung auffordert, seine Beschwerde zu untersuchen, laufen die Fristen für die Untersuchung und den Beschluss ab dem Empfang dieses Antrags.

§3. Wenn der beauftragte Beamte, in dem in Artikel D.IV.47 § 2 erwähnten Fall, den Beschluss nicht eingesandt hat, stellt die Regierung dem Antragsteller innerhalb von zwanzig Tagen nach Ablauf der in Artikel D.IV.47 § 2 erwähnten Frist eine Abschrift des Beschlusses zu. Wenn die Genehmigung oder die Städtebaubescheinigung Nr. 2 verweigert wird oder ungünstig ist, oder wenn sie unter Zufügung einer Auflage oder Bedingung gewährt wird, oder wenn die in Artikel D.IV.60 Absatz 2 erwähnten finanziellen Garantien verlangt werden, fordert die Regierung den Antragsteller gleichzeitig auf, ihr zu bestätigen, dass er die Untersuchung seines Antrags wünscht. Wenn die Genehmigung ohne Auflage oder Bedingung gewährt wird, wird die Akte geschlossen.

Der Antragsteller versendet seine Bestätigung, sowie vier Abschriften der Pläne des Genehmigungsantrags oder Antrags auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2, oder vier Abschriften des Antrags auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2, wenn diese keinen Plan enthält, innerhalb von dreißig Tagen nach der Einsendung der Aufforderung der Regierung.

Wenn der Antragsteller die Bestätigung innerhalb der eingeräumten Frist versendet, laufen die Fristen für die Untersuchung und den Beschluss ab ihrem Empfang. Wenn die Bestätigung nicht innerhalb der eingeräumten Frist zugestellt wurde oder wenn der Antragsteller nicht wünscht, dass sein Antrag untersucht wird, wird die Akte geschlossen.

Wenn die Aufforderung der Regierung nicht innerhalb der in Absatz 1 erwähnten Frist zugestellt wurde, kann der Antragsteller aus eigener Initiative die Regierung auffordern, seine Beschwerde zu untersuchen. Wenn der Antragsteller die Regierung auffordert, seine Beschwerde zu untersuchen, laufen die Fristen für die Untersuchung und den Beschluss ab dem Empfang dieses Antrags.

Art. D.IV.64

Wenn der Antragsteller nicht das Gemeindekollegium ist, kann Letzteres innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang des in den Artikeln D.IV.48 oder D.IV.91 erwähnten, in Anwendung des Artikels D.IV.48 zur Gewährung einer Genehmigung oder Städtebaubescheinigung Nr. 2 gefassten Beschlusses des beauftragten Beamten eine begründete Beschwerde bei der Regierung einreichen. Die Beschwerde wird gleichzeitig dem Antragsteller und dem beauftragten Beamten zugestellt.

Art. D.IV.65

Der beauftragte Beamte kann bei der Regierung eine begründete Beschwerde gegen die Genehmigung oder die Städtebaubescheinigung Nr. 2 innerhalb von dreißig Tagen nach deren Eingang einreichen:

1° wenn der Beschluss des Gemeindekollegiums von der durch den Kommunalausschuss im Rahmen einer obligatorischen Befragung dieses Ausschusses abgegebenen Stellungnahme abweicht;

2° falls kein Kommunalausschuss besteht, wenn bei einer in Anwendung des vorliegenden Gesetzbuches durchgeführten öffentlichen Untersuchung persönliche und begründete Bemerkungen über das Projekt geäußert wurden - und wenn diese Bemerkungen im Beschluss des Kollegiums nicht berücksichtigt wurden - durch:

a) fünfundzwanzig Personen, die in dem Bevölkerungsregister der Gemeinde, in der das Projekt gelegen ist, eingetragen sind, für eine Gemeinde von weniger als zehntausend Einwohnern;

b) fünfzig Personen, die in dem Bevölkerungsregister der Gemeinde, in der das Projekt gelegen ist, eingetragen sind, für eine Gemeinde von zehntausend bis fünfundzwanzigtausend Einwohnern;

c) hundert Personen, die in dem Bevölkerungsregister der Gemeinde, in der das Projekt gelegen ist, eingetragen sind, für eine Gemeinde von fünfundzwanzigtausend bis fünfzigtausend Einwohnern;

d) zweihundert Personen, die in dem Bevölkerungsregister der Gemeinde, in der das Projekt gelegen ist, eingetragen sind, für eine Gemeinde von fünfzigtausend bis hunderttausend Einwohnern;

e) dreihundert Personen, die in dem Bevölkerungsregister der Gemeinde, in der das Projekt gelegen ist, eingetragen sind, für eine Gemeinde mit mehr als hunderttausend Einwohnern.

In der Genehmigung oder Städtebaubescheinigung Nr. 2 wird der vorliegende Artikel wiedergegeben.

Die Beschwerde wird gleichzeitig dem Gemeindekollegium und dem Antragsteller zugestellt. Eine Abschrift der Beschwerde wird dem Projektautor übermittelt.

Art. D.IV.66

Innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Beschwerde übermittelt die Regierung oder die von ihr zu diesem Zweck beauftragte Person:

1° der Person, die die Beschwerde eingereicht hat, oder dem Antragsteller, der die Untersuchung seines Antrags wünscht, eine Empfangsbescheinigung mit der Angabe des Datums, an dem die Anhörung durch die beratende Kommission für Beschwerden stattfindet;

2° den übrigen Parteien eine Abschrift der Beschwerdeakte und die Vorladung zur vorerwähnten Anhörung.

Die Regierung ersucht die Stellungnahme der Kommission und innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach Empfang der Beschwerde fordert sie den Antragsteller, das Gemeindekollegium, den beauftragten Beamten oder deren Vertreter, die Verwaltung sowie die beratende Kommission auf, zur Anhörung zu erscheinen.

Spätestens zehn Tage bevor die Anhörung stattfindet, übermittelt die Verwaltung den vorgeladenen Personen oder Instanzen eine erste Analyse der Beschwerde auf der Grundlage der der Akte in diesem Verfahrensstadium beigefügten Elemente, sowie den Rahmen, in den das Projekt sich einfügt, das heißt:

1° die Situation und gegebenenfalls die Ausnahmen oder Abweichungen vom Sektorenplan, von den Schemen, von der Flächennutzungskarte, von den Leitfäden für den Städtebau oder von einer Verstädterungsgenehmigung;

2° die Eintragung des unbeweglichen Gutes in der Schutzliste, wenn es unter Denkmalschutz steht oder aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über das Erbe oder aufgrund der im deutschen Sprachgebiet anwendbaren Gesetzgebung vorläufig den Wirkungen der Unterschutzstellung unterliegt, seine Lage in einem in Artikel 209 desselben Gesetzbuches erwähnten Schutzgebiet, seine Lokalisierung in einem in den Artikeln D.V.I, D.V.7 oder D.V.9 erwähnten Areal, in einem Enteignungsplan oder wenn das Gut in Artikel D.IV.57 genannt wird.

Im Laufe der Anhörung können die vorgeladenen Personen oder Instanzen in der Akte eine Begründungsnotiz oder jedes zusätzliche, von ihnen als zweckmäßig erachtetes Schriftstück hinterlegen, nachdem sie diese bzw. dieses dargelegt haben.

Innerhalb von acht Tagen ab der Anhörung übermittelt die beratende Kommission gleichzeitig ihre Stellungnahme der Verwaltung und der Regierung. Eine fehlende Stellungnahme gilt als für den Beschwerdeführer günstige Stellungnahme.

Die Regierung kann die Modalitäten für die Untersuchung der Beschwerde bestimmen.

**Art. D.IV.67**

Innerhalb von fünfundsechzig Tagen nach Eingang der Beschwerde sendet die Verwaltung einen begründeten Beschlussvorschlag an die Regierung und setzt den Antragsteller davon in Kenntnis.

Innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang des Beschlussvorschlags oder in Ermangelung dessen innerhalb von fünfundneunzig Tagen nach Eingang der Beschwerde stellt die Regierung dem Antragsteller, dem Gemeindekollegium, sowie dem beauftragen Beamten ihren Beschluss zu.

Wird der Beschluss der Regierung dem Antragsteller nicht innerhalb der eingeräumten Frist übermittelt, gilt der Beschluss, gegen den Beschwerde erhoben wurde, als bestätigt.

**Art. D.IV.68**

Gegebenenfalls vollzieht die Regierung die besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen durch Vermittlung der Gemeinde oder ersucht die Stellungnahme der Dienststellen oder Ausschüsse bzw. Kommissionen, deren Konsultation sie als zweckmäßig erachtet oder deren vorgeschriebene Konsultation nicht stattgefunden hat. In diesem Fall werden die Fristen für den Beschluss um vierzig Tage verlängert. Die Regierung setzt den Antragsteller davon in Kenntnis.

**Art. D.IV.69**

Änderungspläne, denen ein Nachtrag zur vorherigen Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie beigefügt wird, können gemäß Artikel D.IV.42 eingereicht werden, wenn die Beschwerde einen aufgrund des Artikels D.IV.22 gefassten Beschluss des beauftragten Beamten zum Gegenstand hat oder wenn dieser nicht vorliegt. In diesem Fall laufen die Fristen für die Untersuchung und den Beschluss ab dem Eingang der Änderungspläne.

***Datenschutz***

Die Bereitstellung personenbezogener Daten ist verordnungsrechtlich vorgeschrieben.

In Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften in Sachen Datenschutz und mit dem Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung (GRE) werden die mitgeteilten personenbezogenen Daten von der operativen Generaldirektion Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie des Öffentlichen Dienstes der Wallonie ausschließlich zu Zwecken der Bearbeitung Ihrer Akte benutzt.

Diese Daten werden nur den im GRE, insbesondere in dessen Buch IV genannten Behörden, Instanzen, Ausschüssen, Kommissionen und Dienststellen mitgeteilt. Der ÖDW kann Ihre personenbezogenen Daten ebenfalls Dritten mitteilen, wenn die Gesetze sie dazu verpflichten, oder wenn der ÖDW in gutem Glauben der Ansicht ist, dass diese Weitergabe sinnvoll ist, um ein gesetzliches Verfahren einzuhalten, oder im Rahmen eines Gerichtsverfahrens.

Diese Daten werden weder verkauft noch für Marketingzwecke benutzt.

Sie werden so lange aufbewahrt, wie die Städtebaugenehmigung oder -bescheinigung gültig ist. Hinsichtlich der nicht mehr gültigen Städtebaugenehmigungen oder -bescheinigungen werden die elektronischen Daten in einer minimierten Form aufbewahrt, die es dem ÖDW ermöglicht, zu wissen, ob Ihnen eine Städtebaugenehmigung oder -bescheinigung gewährt worden ist, und ob sie noch gültig bzw. ungültig ist.

Sie können Ihre Daten kostenlos berichtigen oder deren Behandlung begrenzen lassen, wenn Sie beim Generalinspektor der Abteilung Raumordnung und Städtebau einen entsprechenden Antrag stellen.

Auf Antrag mittels eines Formulars, das auf dem Internet-Portal der Wallonie verfügbar ist ("ABC des démarches"), können Sie kostenlos zu Ihren Daten Zugang haben oder Informationen über einen Sie betreffenden Datenverarbeitungsvorgang haben. Der Datenschutzbeauftragte des Öffentlichen Dienstes der Wallonie wird diesen Antrag bearbeiten:

Monsieur Thomas Leroy  
Amt: Datenschutzbeauftragter des Öffentlichen Dienstes der Wallonie  
E-mail : [dpo@spw.wallonie.be](mailto:dpo@spw.wallonie.be)

Weitere Auskünfte über den Schutz personenbezogener Daten beim ÖDW befinden Sie auf dem Internet-Portal der Wallonie ("ABC des démarches").

Wenn eine Reaktion des ÖDW innerhalb eines Monats nach Ihrem Antrag ausbleibt, können Sie bei der Datenschutzbehörde einen Beschwerde einreichen, entweder auf ihrer Webseite: [https://www.autoriteprotectiondonnees.be](https://www.autoriteprotectiondonnees.be/) oder per Post: "Autorité de protection des données", 35 Rue de la Presse - 1000 Bruxelles, oder per E-Mail: contact@apd-gba.be.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 9. Mai 2019 zur Abänderung des verordnungsrechtlichen Teils des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, als Anhang beigefügt zu werden.

* + - 1. Namur, den 9. Mai 2019.
      2. Für die Regierung,
      3. Der Ministerpräsident,
      4. W. BORSUS

Der Minister für Umwelt, den ökologischen Wandel, Raumordnung, öffentliche Arbeiten, Mobilität, Transportwesen, Tierschutz, und Gewerbegebiete,

C. DI ANTONIO